

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/53352609-dc90-3fd4-be18-95c8a23c14b6>**Bibliografie**

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 956 ZPO - Rechtsmittel gegen die Entscheidungen nach [§ 954 Absatz 1 bis 3](#) und [§ 955](#)

(1) ¹Gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach [§ 954 Absatz 2](#) und [3 Satz 1](#) sowie nach [§ 955 Satz 1](#) findet die sofortige Beschwerde statt. ²Dies gilt auch für Entscheidungen des Gerichts des ersten Rechtszugs in den Fällen des [§ 954 Absatz 1](#) und [3 Satz 2](#) sowie des [§ 955 Satz 2](#).

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung einzulegen.

